

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit

Ekkehard Münzing

Herausgeber:

Deutscher Bundestag

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Autor:

Ekkehard Münzing

Satz, Layout, Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Lektorat:

Georgia Rauer, Berlin

Druck:

SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1. Ausschusstypen	6
2.2. Funktion und Aufgaben der Ausschüsse	8
3. Funktionsträger	10
3.1. Ausschussmitglieder	10
3.2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender	11
3.3. Obleute	12
3.4. Ausschusssekretariat	14
4. Arbeitsweise	14
5. Die parlamentarische Behandlung eines Gesetzentwurfes exemplarisch – Die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission	18
6. Thematische Schwerpunkte	23
7. Die Unterausschüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit	26
7.1. Der Unterausschuss Regionale Wirtschaftspolitik	26
7.2. Der Unterausschuss ERP-Wirtschaftspläne	27
8. Bedeutung und Rolle	28
Anhang	32

1. Einleitung

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist eine zentrale Aufgabe deutscher Politik vor und nach der Jahrtausendwende. Darüber sind sich die Politiker in Deutschland über alle Parteigrenzen hinweg einig. Die Uneinigkeit beginnt bei der Frage, welches die geeigneten Wege und Instrumente dafür sind. Diese Situation lässt vermuten, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages der zentrale Ort der parteipolitischen Auseinandersetzungen um den richtigen wirtschaftspolitischen Weg ist.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit ist einer der derzeit 21 Ausschüsse des Deutschen Bundestages. Für einen Außenstehenden ist die Tätigkeit der Bundestagsausschüsse nur schwer nachvollziehbar. Es ist daher ein besonderes Anliegen dieser Broschüre, die parlamentarischen Abläufe am Beispiel des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit ein Stück transparenter zu machen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit wurde erstmals in der 15. Legislaturperiode eingerichtet. Er übernahm die Aufgaben des bisherigen Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sowie wesentliche Kompetenzen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Seine Einrichtung war

eine Konsequenz aus der Reorganisation auf Seiten der Bundesregierung, im Rahmen derer das frühere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die Bereiche Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz, Arbeitsrecht und Internationales aus dem früheren Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengeführt wurden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Ausschusstypen

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unterscheidet zwischen verschiedenen Typen von Ausschüssen, die sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Kompetenzen unterscheiden. Als »ständige Ausschüsse«, die für die Dauer der gesamten Wahlperiode eingesetzt werden, werden vor allem die Ausschüsse bezeichnet, deren Ressortzuteilung bereits am Namen erkennbar ist. Beispiele hierfür sind der Rechtsausschuss, der Finanzausschuss oder der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Auch der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit gehört zu dieser Gruppe.

Eine bestimmte Anzahl »ständiger Ausschüsse« ist verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben. Eine gewisse Grundstruktur ist jedoch durch das Grundgesetz vorgegeben, das die Einrichtung von vier Ausschüssen verlangt. Dies sind der Auswärtige Ausschuss, der Verteidigungsausschuss, der Petitionsausschuss sowie der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Darüber hinaus sind nach der Geschäftsordnung des Bundestages der Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung einzusetzen.

Neben den ständigen Ausschüssen kennt die Geschäftsordnung »Sonderausschüsse«, »Untersuchungsausschüsse« und »Enquetekommissionen«. Sonderausschüsse wie der Sonderausschuss »Schutz des ungeborenen Lebens« in der 12. Wahlperiode werden nur zeitlich beschränkt bis zur abschließenden Bearbeitung einer bestimmten Problematik eingesetzt. Untersuchungsausschüsse, die auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestags eingesetzt werden müssen, haben die Aufgabe, behaupteten Missständen in Regierung, Politik und Verwaltung auf den Grund zu gehen. Zu Beginn der 15. Wahlperiode wurde ein Untersuchungsausschuss, der »Lügenerausschuss«, eingesetzt, der unter anderem der Frage nachgehen sollte, ob Mitglieder der Bundesregierung oder des Bundesrates hinsichtlich der Situation des Bundeshaushaltes, der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen sowie der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrags und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund vor der Bundestagswahl am 22. September 2002 »falsch oder unvollständig« informiert haben.

Enquetekommissionen dagegen, die sich im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen

nicht nur aus Bundestagsabgeordneten, sondern auch aus mandatslosen Sachverständigen zusammensetzen, haben die Aufgabe, zu bestimmten Themen das relevante Material möglichst umfassend zu sichten und dadurch gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten. Der 14. Deutsche Bundestag hatte fünf Enquetekommissionen eingesetzt, unter anderem eine zum Thema »Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten«.

Trotz der begrifflichen Ähnlichkeit ist der »Vermittlungsausschuss« kein Ausschuss des Deutschen Bundestages, sondern ein aus 32 Vertretern des Bundestages und des Bundesrates paritätisch zusammengesetztes Gremium, das bei gesetzgeberischen Uneinigheiten zwischen diesen beiden Verfassungsorganen nach Kompromisslösungen sucht, sobald es von einem der beiden Organe angerufen wird.

Der erste Deutsche Bundestag startete mit einer Rekordzahl von 42 ständigen Ausschüssen. Dies erklärt sich mit der geschichtlichen Situation, mit der der erste Bundestag konfrontiert war. In der jungen Demokratie fand aber bald ein Lernprozess statt. Die Zahl der Ausschüsse sank schnell und schwankt seit Mitte der 1960er Jahre zwischen 17 und 25. In der gegenwärtigen

Wahlperiode hat der Bundestag 21 ständige Ausschüsse eingerichtet.

Die Geschäftsordnung berechtigt jeden Ausschuss, zur Vorbereitung seiner Arbeit »Unterausschüsse« zu bestimmten Themenbereichen einzusetzen. In diesen Gremien können Themen ihrer Bedeutung entsprechend ausführlich behandelt werden, für die im politischen Tagesgeschäft der Ausschüsse nicht ausreichend Raum wäre. Die Einsetzung geschieht üblicherweise zu Beginn der Legislaturperiode, kann aber bei entsprechendem Bedarf auch zu jedem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Einsetzung ist gescheitert, wenn ihr ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.

Die Ausschüsse werden am Anfang jeder Legislaturperiode nach Absprachen zwischen den Fraktionen über Zahl, Art und Größe eingesetzt. Diese Absprachen gelten in der parlamentarischen Praxis grundsätzlich für die gesamte Legislaturperiode. Die Fraktionen benennen für die ihnen zustehenden Plätze in den Ausschüssen Abgeordnete aus ihren Reihen. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Legislatur. Allerdings können die Fraktionen die von ihnen benannten Ausschuss-

mitglieder jederzeit auch wieder abberufen. Jeder Abgeordnete soll mindestens einem Ausschuss angehören. Grundsätzlich dürfen alle Abgeordnete an allen Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen. Bei den Ausschüssen, die vom Bundestag zur Erhöhung der Vertraulichkeit zu geschlossenen Ausschüssen erklärt worden sind, beschränkt sich das Zutrittsrecht auf die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter. Dies sind der Auswärtige Ausschuss, der Verteidigungsausschuss und der Innenausschuss (bei Angelegenheiten der inneren Sicherheit).

2.2. Funktion und Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben die Funktion »vorbereitender Beschlussorgane«. Dementsprechend spiegelt die Zusammensetzung der Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse im Plenum wider. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorgenommen. Nachdem die Gesetze, Anträge und sonstigen Vorlagen im Bundestag eingebracht worden sind, werden sie in der Regel zur Beratung an einen federführenden Ausschuss sowie an einen oder mehrere mitberatende Ausschüsse überwiesen. Die Ausschüsse sind zur »baldigen

Erledigung« der ihnen vom Plenum überwiesenen Vorlagen verpflichtet. Die Bearbeitung der Vorlagen gleicht sich sehr. Den Berichterstattern kommt dabei die Hauptrolle zu. Für jeden Tagesordnungspunkt bestimmt jede Fraktion im betreffenden Ausschuss einen Berichterstatter, der für dieses Thema verantwortlich ist. Er sammelt die notwendigen Informationen und trägt die Sachverhalte im Ausschuss vor. Die Fraktionen legen zu Beginn einer Legislaturperiode fest, welcher Abgeordnete für ein bestimmtes Thema zuständig ist, so dass die Benennung ein relativ automatisches Verfahren ist.

Die von den Berichterstattern jeweils vorgetragene Position wurde zuvor in fraktionsinternen Beratungen festgelegt. Insbesondere bei von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfen wird die Beratung häufig durch einen Bericht des Wirtschaftsministers oder des Parlamentarischen Staatssekretärs eröffnet. Nach der Diskussion über die Vorlage folgt die Abstimmung. Für die Annahme ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Arbeitsergebnis der Beratungen ist ein Bericht und eine so genannte Beschluss-

empfehlung (Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung) für das Plenum, die allen Abgeordneten in Form einer Bundestagsdrucksache zugestellt wird. Die mitberatenden Ausschüsse leiten dem federführenden Ausschuss ihre Stellungnahme zu. Ihre Voten fließen in den Bericht für das Plenum ein, den der federführende Ausschuss verfasst. Bericht und Beschlussempfehlung werden vom Sekretär des federführenden Ausschusses formuliert und durch Unterschrift des Vorsitzenden sowie der Berichtersteller autorisiert. Der Ausschuss kann die ihm überwiesene Vorlage umformulieren, abändern und gegebenenfalls durch einen völlig neuen Text ersetzen.

Nachdem sich die Fraktionen im Ältestenrat über den Zeitpunkt geeinigt haben, wird die Vorlage zur abschließenden Entscheidung auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt. Formal ist das Plenum nicht an die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse gebunden, in der Praxis nehmen diese aber die Entscheidungen des Plenums vorweg.

Ein Initiativrecht besitzen die Ausschüsse nicht. Mit der kleinen Parlamentsreform von 1969 wurden die Kompetenzen der Ausschüsse allerdings durch das so ge-

nannte Selbstbefassungsrecht erheblich erweitert. Seitdem können sie selbst entscheiden, ob und welche Fragen aus ihrem Geschäftsbereich sie neben den überwiesenen Vorlagen behandeln wollen. Die Kontrollfunktion des Parlaments wurde damit erheblich gestärkt.

Ein zweites wesentliches Instrument zur Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion ist das im Grundgesetz verankerte Zitierrecht. Danach haben Plenum und Ausschüsse des Deutschen Bundestages das Recht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung sowie die Beantwortung von Fragen zu verlangen.

Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann jedoch auch beschließen, die Öffentlichkeit von Sitzungen ganz oder teilweise herzustellen. Die Ausschüsse haben aber bisher von dieser Möglichkeit bislang nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

3. Funktionsträger

3.1. Ausschussmitglieder

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit gehört, wie bereits seine beiden Vorgänger, zu den größten Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Er hat 42 ordentliche und die gleiche Anzahl stellvertretende Mitglieder (siehe Anlage 1). 18 Abgeordnete gehören der SPD-Fraktion an, die CDU/CSU-Fraktion stellt 17, Bündnis 90/DIE GRÜNEN vier, die FDP drei Abgeordnete und jeweils zusätzlich die gleiche Anzahl Stellvertreter. Nur der Haushaltsausschuss mit 44 Mitgliedern ist größer.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zählt bei den Abgeordneten zu den begehrtesten Ausschüssen und genießt ein dementsprechend hohes Renommee. Die Besetzung des Ausschusses orientiert sich bei den beiden großen Fraktionen im Wesentlichen an drei Kriterien: am regionalen Proporz, an der Zugehörigkeit zu Gruppierungen innerhalb der Fraktion und am Prinzip des Amtsinhabervorteils. Als ganz wesentliches Kriterium wurde die Sicherstellung eines regionalen Proporztes genannt. Häufig ist es daher so, dass die Landesgruppen, also die Abgeordneten einer Fraktion aus dem gleichen Bundesland, festlegen, wer ihr Bundesland im Ausschuss vertreten soll. Darüber hinaus wird üblicherweise darauf geachtet, dass

die unterschiedlichen Flügel innerhalb der Fraktion, wie der »Seeheimer Kreis« oder die »PL«, also die »Parteilinke« in der SPD-Fraktion, ausreichend repräsentiert sind. Nicht zuletzt ist eine Art Amtsbonus von Bedeutung, das heißt Abgeordnete, die bereits ihre Fraktion in der vergangenen Legislaturperiode in einem Ausschuss vertreten haben und dies auch weiterhin wollen, werden wieder entsandt, »sofern« – so ein Abgeordneter – »sie sich anständig verhalten hätten«.

Es ist auch festzustellen, dass regelmäßig Interessenvertreter, seien es nun Geschäftsführer von Wirtschaftsverbänden, Vertreter kommunaler Organisationen oder Gewerkschaftsfunktionäre, in den Ausschuss und seine Vorgänger streben und strebten. Diese »Vermischung« von Mandat und Zugehörigkeit zu bestimmten Interessengruppen wird von einigen Parlamentariern heftig kritisiert. Andere sind der Meinung, dass nicht die Zugehörigkeit an sich zu einer bestimmten Interessensgruppe Stein des Anstoßes sein könne. Entsprechende Aktivitäten seien vollkommen legitim, solange die »Interessen offen auf den Tisch gelegt« werden. Schwierig und unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten problematisch sei es erst dann, wenn die Interessenslage nicht

offenkundig und in den Diskussionen nicht als solche erkennbar sei.

Das Renommee des Ausschusses führt neben den genannten Kriterien dazu, dass in erster Linie – vor allem bei den beiden großen Fraktionen – Abgeordnete mit überdurchschnittlicher Parlamentszugehörigkeit in den Ausschuss entsandt werden.

3.2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Der Ausschussvorsitzende hat die Aufgabe, die Ausschusssitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten sowie die Ausschussbeschlüsse durchzuführen. In dieser Hinsicht ist seine Rolle mit der des Bundestagspräsidenten vergleichbar. Es steht ihm jedoch – im Gegensatz zu jenem – zu, sich gleichzeitig an den Beratungen zu beteiligen. Er kann im Rahmen des vom Ältestenrat festgelegten Zeitplans bezüglich der Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse die Ausschusssitzungen selbstständig einberufen, sofern der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende ist andererseits auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der Ausschussmitglieder dazu verpflichtet, den Ausschuss zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen.

Neben der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden die Aufstellung der Tagesordnung, falls der Ausschuss nicht vorher darüber beschließt. Der Ausschuss ist jedoch nicht an die Vorlage gebunden, sondern kann sie mit Mehrheit ändern.

Im Ältestenrat vereinbaren die Fraktionen, welche Fraktion welche Ausschussvorsitzende und deren Vertreter stellen darf. Grundlage für die Anzahl von Vorsitzen, die eine Fraktion besetzen darf, ist deren Größe. Entsprechend der Übereinkunft im Ältestenrat bestimmen die Ausschussmitglieder in der konstituierenden Sitzung, die vom Bundestagspräsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet wird, ihren Vorsitzenden. Da dies lediglich ein formaler Vorgang ist, spricht die Geschäftsordnung hier auch konsequenterweise von »bestimmen« und nicht von »wählen«.

Kann – wie zu Beginn der 14. und der 15. Legislatur – keine Einigung im Ältestenrat erreicht werden, werden die Vorsitze nach dem »Zugriffsverfahren« verteilt. Die Fraktionen dürfen dann in einer festgelegten Reihenfolge, die durch ihre Stärke bestimmt wird, abwechselnd Vorsitze für sich beanspruchen.

In der parlamentarischen Praxis wird der Haushaltsausschuss grundsätzlich von einem Abgeordneten der größten Oppositionsfraktion geleitet. Eine vergleichbare Regel existiert für den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und seine beiden Vorgänger nicht, wenn auch traditionell jede der beiden großen Fraktionen üblicherweise einen der beiden Vorsitze besetzte. Die Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung waren immer SPD-Abgeordnete, die Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses kamen, mit Ausnahme der 4. bis 6. Wahlperiode (1961–1972), als die FDP den Vorsitzenden stellte, stets aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion.

Ein Grund für das besondere Interesse der CDU/CSU-Fraktion am Vorsitz im Wirtschaftsausschuss sei darin zu suchen – so ein Abgeordneter dieser Fraktion –, dass »die Union immer sehr darunter gelitten hat, dass sie [seit 1966] nicht mehr den Bundeswirtschaftsminister gestellt hat, auch nicht in den Koalitionen«, andererseits aber »seit Ludwig Erhard die Wirtschaftspolitik sehr stark als ihr Feld betrachtet«. Auch von einem anderen Abgeordneten wurde betont, dass zu den Zeiten der CDU/CSU-FDP-Koalition der Wirtschaftsminister immer von der FDP

gestellt wurde »und da haben wir ... dann natürlich darauf bestanden, den Wirtschaftsausschuss bei der CDU zu haben«. Dies seien die Ursachen dafür, so der Tenor der Aussagen, dass sich die CDU/CSU-Fraktion bei der Verteilung der Ausschussvorsitze immer sehr früh für diesen Ausschuss entschieden habe, die SPD habe dagegen andere Prioritäten. Diese im Jahr 2000 gemachten Aussagen haben ihre Gültigkeit insofern verloren, da seit der letzten Bundestagswahl die SPD mit Dr. Rainer Wend den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit stellt. Sein Stellvertreter ist Max Straubinger von der CDU/CSU-Fraktion.

3.3. Obleute

Jede Fraktion bestimmt für jeden Ausschuss einen Sprecher, den so genannten Obmann oder die Obfrau. Derzeit sind dies Klaus Brandner für die SPD, Karl-Josef Laumann und Dagmar Wöhrl für die CDU/CSU, Werner Schulz für Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Rainer Brüderle für die FDP. Die Obleute sind häufig gleichzeitig die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen der Fraktionen, die diese spiegelbildlich zu jedem Ausschuss intern einsetzen. Die Obleute arbeiten eng mit dem Ausschussvorsitzenden zusammen und bereiten in

der Obleutebesprechung die Ausschussarbeit organisatorisch und prozedural vor. Darüber hinaus obliegt ihnen die fraktionsinterne Koordination der Ausschussarbeit. So achten sie auf die Präsenz der Fraktionskollegen in den Sitzungen und –

bei den Regierungsfractionen – die damit verbundene Sicherstellung der Mehrheit, organisieren die interne Arbeitsteilung der Berichterstatter und achten auf die Übereinstimmung der im Ausschuss vertretenen Positionen mit der Fraktionslinie.

Organigramm des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit



Stand: Februar 2004

4. Arbeitsweise

3.4. Ausschussesekretariat

Der Ausschussesekretär, ein Beamter des höheren Dienstes, leitet das Ausschussesekretariat. Es arbeitet dem Ausschussvorsitzenden zu und ist für die Arbeiten zuständig, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses sowie seiner Unterausschüsse notwendig sind. Daneben ist es für die Vorbereitung und Durchführung von Delegationsreisen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse, der Betreuung von ausländischen Delegationen und die Organisation von Anhörungen verantwortlich.

Der Ausschuss tritt regelmäßig einmal pro Sitzungswoche unter Leitung seines Vorsitzenden Dr. Rainer Wend oder bei dessen Verhinderung unter der Leitung seines Stellvertreters Max Straubinger zusammen. Die Sitzungen finden mittwochs im Anschluss an die Beratungen der – allerdings nur unregelmäßig tagenden – Unterausschüsse statt und dauern üblicherweise von 9.30 bis etwa 13.00 Uhr. Aufgrund des großen Arbeitsanfalls tagt der Ausschuss aber auch häufig außerhalb der regelmäßigen Sitzungstage.

Neben den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit haben grundsätzlich alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Es geschieht in der Praxis allerdings nur sehr selten, dass ein Abgeordneter an einer Sitzung eines Ausschusses teilnimmt, in dem er nicht Mitglied oder nicht zumindest stellvertretendes Mitglied ist. Darüber hinaus nimmt üblicherweise an jeder Sitzung mindestens ein Mitglied der Leitung des Wirtschaftsministeriums teil. Dies sind üblicherweise die Parlamentarischen Staatssekretäre Gerd Andres (SPD) und/ oder Dr. Dietmar Staffelt (SPD), die den Abgeordneten zu den einzelnen Tagesordnungs-

punkten Rede und Antwort stehen. Begleitet werden sie von zahlreichen Beamten des Ministeriums, die dort für die jeweiligen Tagesordnungspunkte zuständig sind und gegebenenfalls die Staatssekretäre mit zusätzlichen Informationen unterstützen. Auch der Minister Wolfgang Clement (SPD) nimmt gelegentlich an den Sitzungen des Ausschusses teil. Entweder weil die Abgeordneten es wünschen, dass der Minister sie persönlich über gewisse Entwicklungen, Einschätzungen und geplante Vorgehensweisen informiert, oder weil der Minister aus politischen Gründen ein eigenes Interesse daran hat, direkt mit den Abgeordneten zu kommunizieren. Neben den Mitarbeitern des Ausschusssekretariats sind noch die Fachreferenten der Fraktionen sowie der Vertretungen der Bundesländer zu den Sitzungen zugelassen.

Jede Sitzungswoche hat der Ausschuss eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. In der 14. Wahlperiode wurden dem damaligen Ausschuss für Wirtschaft und Technologie allein beispielsweise über 2.600 Vorlagen zur federführenden oder mitberatenden Bearbeitung überwiesen. Bei den Vorlagen handelt es sich vor allem um völkerrechtliche Verträge, Gesetze, Anträge, Dokumente, die dem Bundestag

von Europäischen Institutionen wie dem Europäischen Parlament oder der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme überwiesen wurden, sowie um Unterrichtungen durch die Bundesregierung.

Die Beratung von völkerrechtlichen Verträgen ist nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, ausschließliches Privileg des Auswärtigen Ausschusses. Vielmehr gibt es auch zahlreiche völkerrechtliche Verträge, die von anderen Ausschüssen federführend beraten werden und an deren Beratung der Auswärtige Ausschuss nicht einmal mitberatend beteiligt ist. Der damalige Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hatte in der 14. Legislaturperiode 31 völkerrechtliche Verträge zu beraten, davon 26 federführend. Bei den völkerrechtlichen Verträgen, die dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit federführend übertragen werden, handelte es sich vor allem um Kapitalanlageschutzabkommen. Diese Verträge erhalten regelmäßig eine Zustimmung, die weit über die Regierungsparteien hinaus reicht.

Der frühere Ausschuss für Wirtschaft und Technologie gehörte zu den Ausschüssen, die relativ wenige Gesetzentwürfe federführend zu bearbeiten hatten. In der 14. Wahlperiode waren dies 40 Gesetze, zu-

dem war er noch bei 195 Gesetzen mitberatend tätig. Der frühere Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung dagegen hatte etwa doppelt so viele Gesetze zu bewältigen.

In jeder Wahlperiode hat der Ausschuss mehrere hundert Anträge zu behandeln. Häufig hat der Ausschuss zu einem Thema gleichzeitig konkurrierende Anträge oder Gesetzentwürfe der verschiedenen Fraktionen zu beraten. Sobald eine Fraktion feststellt, dass der politische Gegner zu einem bedeutsamen Thema einen Antrag einbringt, wird sie einen eigenen auf den Weg bringen. Damit wird einerseits eine Positionsfindung innerhalb der Fraktion erreicht und andererseits verhindert, dass die Fraktion bei der Behandlung des Themas im Plenum – und damit in der Öffentlichkeit – ohne eigenen Standpunkt wahrgenommen wird. Eine enge Abstimmung zwischen den Regierungsfractionen und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sorgt zudem dafür, dass die Anträge der Regierungsfractionen normalerweise keine Ansätze enthalten, die den Zielen und Planungen der Bundesregierung widersprechen.

EU-Vorlagen

Der Ausschuss hat regelmäßig auch eine große Zahl von so genannten »EU-Vorlagen« zu bearbeiten. Bei den EU-Vorlagen handelt es sich um Dokumente europäischer Organe wie dem Europäischen Parlament oder der Europäischen Kommission. Größtenteils sind dies reine Unterrichtungen über Beschlüsse dieser Institutionen, die formal von den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages zur Kenntnis genommen werden müssen. Allein der frühere Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hatte in der 14. Wahlperiode über 1.700 EU-Vorlagen zu behandeln. Dies waren knapp zwei Drittel aller seiner zu beratenden Dokumente. Damit diese große Anzahl von Vorlagen die übrige Ausschussarbeit nicht blockiert, hat der Ausschuss ein spezielles Verfahren für die Unionsvorlagen entwickelt. Jede Fraktion hat dazu einen so genannten EU-Beauftragten benannt, der sämtliche Unionsvorlagen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen des Ministeriums erhält. Diese haben nun die Aufgabe, aus diesem, wie ein Abgeordneter sagte, »halben Meter Vorlagen«, den sie wöchentlich erhalten, jene Vorlagen herauszufiltern, die ihrer Ansicht nach einzeln beraten werden sollten. Die Übrigen werden vom Ausschuss ohne jegliche weitere Aussprache

listenweise »zur Kenntnis genommen«. Der Prozess der Kenntnisnahme wird dadurch abgeschlossen, dass der Ausschussvorsitzende die Kenntnisnahme dem Parlamentspräsidenten mitteilt, der dies in den Stenographischen Protokollen vermerkt. Nur sehr wenige der dem Ausschuss überwiesenen Unionsvorlagen werden im Ausschuss noch einmal separat diskutiert und dies meistens sehr kurz.

Dialog mit der Bundesregierung

Wesentlich mehr Zeit verwendet der Ausschuss, um aktuelle wirtschaftspolitische Themen – auch mit der Bundesregierung – zu diskutieren. Als Grundlage dieser Erörterungen dienen sowohl für diese Zwecke von der Bundesregierung angeforderte Berichte als auch von der Bundesregierung aufgrund gesetzlicher Vorschriften periodisch vorzulegende Unterrichtungen. Das Spektrum umfasst dabei Berichte des Ministeriums über die Erfahrungen in der Praxis mit jüngst vorgenommen Gesetzesänderungen, den Jahreswirtschaftsbericht und den Fortgang oder die Ergebnisse von multilateralen Verhandlungen.

Öffentliche Anhörungen

Auch der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit kann – wie alle anderen Ausschüsse – zur Informationsgewinnung öffentliche Anhörungen mit Experten aus Wissenschaft und Praxis durchführen. Je nach Anlass sind zur Durchsetzung dieser Hearings unterschiedlich hohe Zustimmungsraten im Ausschuss Voraussetzung. Wollen Abgeordnete aufgrund des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse eine Anhörung veranstalten, so muss eine Mehrheit der Ausschussmitglieder diesem Vorhaben zustimmen. Ein Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder ist dagegen ausreichend, wenn sich die gewünschte Anhörung auf vom Plenum überwiesene Vorlagen bezieht. In diesem Fall ist ihre Durchsetzung ein Minderheitenrecht.

In den Hearings des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit in der jetzigen Wahlperiode ging es beispielsweise um die Frage, wie der Missbrauch der 0190/0900er-Mehrwertdiensternummern am effektivsten bekämpft werden kann, welche Risiken und Chancen sich aus den Verhandlungen über das internationale Dienstleistungsabkommen für die Wirtschaft und die Beschäftigung in Deutschland ergeben und um die Gesetzentwürfe

zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten und zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes.

Auslandsreisen

Reisen der Abgeordneten sind ein weiteres wichtiges Instrument der Informationsgewinnung. Reist eine Delegation des Ausschusses in ein anderes Land, so folgt sie üblicherweise einer Einladung des dortigen für Wirtschaftsfragen zuständigen Parlamentsgremiums. Die Delegationen werden entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen besetzt. Bei einer Gesamtgröße von maximal sechs Personen dürfen die Fraktionen von SPD und CDU/CSU jeweils zwei Teilnehmer stellen. Den kleinen Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP steht jeweils ein Platz in der Delegation zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an Ausschusstreisen nur einen Teil der Reisetätigkeit der Abgeordneten ausmachen. Häufig reisen sie auch allein oder mit Fraktionskollegen im Auftrag der Fraktionen.

5. Die parlamentarische Behandlung eines Gesetzentwurfes exemplarisch – Die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission

An einem aus Perspektive der Regierungsfaktionen zentralen Gesetzesvorhaben, bei dem der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit federführend zuständig war, soll des besseren Verständnisses wegen das parlamentarische Prozedere schrittweise nachgezeichnet werden. Alle hierfür relevanten Dokumente des Deutschen Bundestages und des Bundesrates werden benannt, damit bei Interesse der parlamentarische Prozess anhand der Originaldokumente nachverfolgt werden kann. Alle Dokumente können im Internet auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de eingesehen werden. Einige Dokumente werden in Auszügen in den Anlagen 2 und 3 wiedergegeben.

Am 5. November 2002 brachten die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Entwürfe des »Ersten« und des »Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (im Weiteren »Erstes Gesetz« und »Zweites Gesetz« genannt; Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 15/25 und 15/26) in den Bundestag ein. Angesichts der weiterhin dramatischen und weiter zunehmenden Arbeitslosenzahlen sahen die Regierungsfaktionen die

Notwendigkeit, zahlreiche von der so genannten Harz-Kommission vorgelegte arbeitsmarktpolitische Vorschläge umzusetzen. Die Regelungen – so die Regierungsfractionen – sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten.

In einer gut zweistündigen Aussprache, einer Generaldebatte zu den unterschiedlichen Arbeitsmarktkonzepten von Regierung und Opposition, die von Wirtschaftsminister Clement eröffnet wurde, diskutierte der Bundestag nur zwei Tage später diese beiden Gesetzentwürfe der Regierungskoalition sowie zwei weitere arbeitsmarktpolitische Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/23 und 15/24) und einen diesbezüglichen Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 15/32). Diese Debatte war die so genannte 1. Beratung (Bundestags-Plenarprotokoll (BT-Prot.) 15/8 S. 391 A ff.). Im Anschluss daran wurde der Gesetzentwurf federführend an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und mitberatend an zehn weitere Ausschüsse

überwiesen. Dabei handelte es sich um den Innen-, den Rechts-, den Finanz-, den Tourismus- und Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie um den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

Am 12. November fand zu den beiden Gesetzentwürfen der Regierungsfractionen wie auch den beiden Gesetzentwürfen aus den Reihen der Opposition eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit statt. Hierzu eingeladen waren zahlreiche Repräsentanten der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen) sowie mehrere Vertreter der Zeitarbeitsbranche, der Sozialversicherungsträger wie auch wissenschaftlicher Institute. Diese Experten stellten sich den Fragen der Abgeordneten. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund nahm beispielsweise dessen Vorsitzender, Michael Sommer, und für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände deren Geschäftsführer, Christoph Kannengießer, an der Anhörung teil. Die Anhörung verfolgten nicht nur die Abgeordneten des veranstaltenden Ausschusses, sondern auch

Abgeordnete der mitberatenden Ausschüsse, der zuständige Minister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, zwei seiner Parlamentarischen Staatssekretäre sowie zahlreiche Beamte aus den mit den Vorlagen befassten Bundesministerien.

Die Erkenntnisse der Anhörung flossen in die abschließenden Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am folgenden Tag ein. Die Koalitionsfraktionen legten zu jedem ihrer beiden Gesetzentwürfe einen Änderungsantrag mit zahlreichen Änderungen vor. Nach intensiven Diskussionen empfahl der Ausschuss dem Bundestag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die beiden Gesetzesanträge der Regierungsfractionen unter Aufnahme der Änderungsanträge anzunehmen. Die beiden Oppositionsfractionen befürworteten zwar ebenfalls einige der Änderungsanträge, lehnten die beiden Gesetze aber insgesamt ab. Gleichzeitig empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen – bei Zustimmung der CDU/CSU-Fraktion und Stimmenthaltung der FDP-Fraktion – die Ablehnung der beiden von der CDU/CSU eingebrachten arbeitsmarktpolitischen Gesetzentwürfe.

Die mitberatenden Ausschüsse befassten sich in ihren Ausschusssitzungen am 13. November mit den Gesetzentwürfen und empfahlen durchgängig, die Gesetzentwürfe der Regierungsfractionen in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen und die anderen Gesetzentwürfe abzulehnen.

Mit der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/77 wurden die Beratungsergebnisse den übrigen Abgeordneten übermittelt. Nur zwei Tage später, am 15. November, diskutierte der Bundestag in einer zweistündigen Debatte die beiden Gesetzentwürfe der Regierungsfractionen wie auch die Gesetzentwürfe und Anträge zu diesem Themenkomplex aus den Reihen der Opposition abschließend. In der Aussprache (BT-Prot. 15/11 S. 670 B ff.) präsentierten die Abgeordneten ihre Argumente für die Öffentlichkeit und begründeten das bevorstehende Abstimmungsverhalten ihrer jeweiligen Fraktion. Für die Bundesregierung ergriff der zuständige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement (SPD), das Wort. Nachdem ein Änderungsantrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 15/92) abgelehnt worden war, stimmte der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

sowie den beiden fraktionslosen Abgeordneten (PDS) dem »Ersten Gesetz« in der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit empfohlenen Fassung zu. Diese Abstimmung am Ende der »zweiten Beratung« oder »zweiten Lesung« geschah durch einfaches Heben der Hände. Die Schlussabstimmung, die so genannte »dritte Beratung« oder »dritte Lesung«, folgte unmittelbar daran im Anschluss und erbrachte die gleichen Mehrheitsverhältnisse.

Das »Zweite Gesetz« wurde in der anschließenden Abstimmung ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit empfohlenen Fassung gegen alle anderen Stimmen angenommen (zweite Beratung). Für die Schlussabstimmung, der dritten Beratung war in diesem Fall nach Artikel 87 Absatz 3 GG – da mit diesem Gesetz neue bundeseigene Mittelbehörden geschaffen wurden – die absolute Mehrheit, also 302 Stimmen notwendig. Zudem war namentliche Abstimmung beantragt worden.

Bei 586 abgegebenen Stimmen und einer Enthaltungen votierten 305 Abgeordnete für und 280 gegen das Gesetz. Zahlreiche Abgeordnete aus der SPD-Fraktion erläuterten in mehreren so genannten persönli-

chen Erklärungen ihre Zustimmung zu den beiden Gesetzen, obwohl sie einzelne Regelungen ausdrücklich ablehnen würden. Diese persönlichen Erklärungen wurden in das Protokoll der Plenardebatten aufgenommen (BT-Prot. S. 728 A–730 A). Auf die Beratungen des Bundestages schlossen sich die Beratungen des oppositionsdominierten Bundesrates an. Der Bundesrat überwies zunächst beide Gesetzentwürfe seinem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung (federführend) sowie mitberatend dem Finanzausschuss, dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Kulturfragen.

Am 29. November debattierte der Bundesrat diese beiden Gesetzentwürfe sowie einige weitere arbeitsmarktpolitische Gesetzesvorschläge aus mehreren Bundesländern. In der Debatte ergriffen zahlreiche Landesminister, der baden-württembergische Ministerpräsident und der Bundeswirtschaftsminister das Wort und bezogen zu einzelnen Aspekten der Gesetzentwürfe – je nach politischem Standpunkt Kritik übend oder die beabsichtigten Gesetzesänderungen unterstützend – Stellung. Anschließend beschloss die Mehrheit des Bundesrates, zu beiden Gesetzentwürfen – »mit dem Ziel der grundlegenden Über-

arbeitung« – den Vermittlungsausschuss anzurufen (Bundesrat-Plenarprotokoll (BR-Prot.) 783 S. 510 B ff.).

Zuvor hatte der Bundesrat bereits beschlossen, dass seiner Auffassung nach auch das »Erste Gesetz« im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Bundestages die Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses waren Änderungsvorschläge zu beiden Gesetzentwürfen, über die am 19. Dezember 2002 ohne weitere Aussprache abgestimmt wurde (BT-Drs. 15/201 und 15/202). Beide Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses erhielten eine Mehrheit: Das »Erste Gesetz« erhielt jedoch auch weiterhin nur die Zustimmung der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, für das »Zweite Gesetz« stimmte eine große Mehrheit der Abgeordneten aus den Fraktionen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wobei einige Gegenstimmen aus den Fraktionen von SPD und FDP wie auch bei den beiden fraktionslosen Abgeordneten der PDS zu vermerken waren (BT-Prot. 15/16 S. 1250 B ff.).

Der Bundesrat beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung vor dem Jahreswechsel am 20. Dezember wieder mit den beiden

Gesetzentwürfen. In der Aussprache (BR-Prot. 784 S. 570 B ff.) betonten die Redner, wie zum Beispiel der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) oder die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis (SPD), die Bedeutung des im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromisses bezüglich des »Zweiten Gesetzes«. In der Schlussabstimmung erhielt das »Zweite Gesetz« nun auch eine Mehrheit.

Anders sah es bezüglich des Beschlusses des Vermittlungsausschusses zum »Ersten Gesetz« aus. Hier fand sich auch weiterhin keine Mehrheit für das Gesetz, welches nach Meinung der Mehrheit des Bundestages auch keine aktive Mehrheit des Bundesrates benötigte. Hilfsweise beschloss der Bundesrat daher, gemäß Artikel 77 Absatz 3 GG Einspruch gegen den Gesetzentwurf einzulegen. Diese Regelung des Grundgesetzes gestattet es dem Bundesrat, gegen vom Bundestag verabschiedete Gesetze, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, mit der Mehrheit seiner Stimmen Einspruch einzulegen. Solch ein Einspruch muss vom Deutschen Bundestag mit der gleichen Mehrheit, mit der der Bundesrat seinen Einspruch eingelegt hat, zurückgewiesen werden. In diesem Falle war eine einfache Mehrheit erforderlich.

6. Thematische Schwerpunkte

Der Bundestag wies auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 15/260) noch am gleichen Tag in einer namentlichen Abstimmung den Einspruch des Bundesrates ab. Für die Ablehnung des Einspruches votierten 305 Abgeordnete, gegen die Ablehnung des Einspruches stimmten 265 Abgeordnete. Keiner enthielt sich der Stimme. Die Reihen der Fraktionen waren bei dieser Abstimmung geschlossen: Alle Abgeordneten von SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stimmten für die Zurückweisung des Einspruches, alle Oppositionsabgeordneten lehnten die Zurückweisung ab (BT-Prot. 15/17 S. 1360 D ff.).

Damit waren alle formalen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der beiden Gesetze im Bundesgesetzblatt erfüllt. Dies geschah bereits am 23. Dezember, so dass erste Bestandteile der beiden Gesetze wie vorgesehen zum 1. Januar 2003 in Kraft treten konnten (Bundesgesetzblatt 2002, Teil 1, Nr. 87 vom 30. 12. 2002 S. 4607 ff. und S. 4621 ff.).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit berät ein weites Spektrum von wirtschaftspolitischen Fragestellungen. Dabei ist er federführend für alle Vorlagen aus dem Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zuständig sowie mitberatend für jene im Parlament beratenen Vorlagen, die einen wirtschafts- oder arbeitsmarktpolitischen Bezug haben. Welcher Ausschuss für welche Vorlagen federführend ist und welche mitberatend sind, wird vom Plenum auf Vorschlag des Ältestenrat entschieden.

Die Beratungsgegenstände des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit lassen sich in folgende Kategorien einteilen: Konjunkturforschung und Wirtschaftsstatistik, Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsrecht, Energiepolitik, Strukturpolitik, Industriepolitik, Wirtschaftspolitik im Bereich der Europäischen Union, Außenwirtschaftspolitik und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Telekommunikation und Post, Technologie- und Innovationspolitik sowie die Entwicklung in einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Regelmäßig stehen im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit die Jahreswirtschaftsberichte, die Gutachten der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute

wie auch die Jahresgutachten des Sachverständigenrates für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Diskussion auf der Tagesordnung. Die Arbeitsmarktpolitik und das Arbeitsrecht, insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen der Harz-Kommission, die Arbeitsförderung, der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung sind zentrale Themen des Aufgabenbereiches des Ausschusses.

Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld des Ausschusses ist die Energiepolitik. Fast sämtliche energiepolitischen Fragen, sowohl im nationalen wie auch im internationalen Bereich, werden federführend beraten. Im Einzelnen handelt es sich dabei beispielsweise um Fragen des Bergbaurechts, der Verstromung und Veredelung von Kohle, der Nutzung der Kernenergie (»Atomkonsens«), der Stromtarife oder der Binnenmarktpolitik der Europäischen Union im Bereich der Energiepolitik. Die Zuständigkeit für die Markteinführung und Forschung bei erneuerbaren Energien wie auch beim Erneuerbare-Energien-Gesetz liegt seit Beginn dieser Legislaturperiode allerdings beim Umweltausschuss. Bei den strukturpolitischen Fragestellungen geht es um die Erörterung des Strukturwandels und dessen Beeinflussung im Sinne einer bestmöglichen Anpassung der

deutschen Wirtschaft an die Erfordernisse im internationalen Wettbewerb unter der besonderen Berücksichtigung regionaler und struktureller Gesichtspunkte. Geht es um industriepolitische Themen, berät der Ausschuss vor allem Entwicklungen im Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbauindustrie, der Informationstechnologie und der Textilindustrie. Die Subventionen für die deutschen Werften oder den Kohlebergbau beispielsweise werden ebenfalls im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verwaltet und gehören daher auch zum Aufgabenbereich des Ausschusses.

Des Weiteren beschäftigt sich der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit mit Wirtschaftspolitik im Bereich der Europäischen Union. So werden häufig Weiterentwicklungen des gemeinschaftsübergreifenden Rechtsrahmens beraten, sofern die wirtschaftspolitische Dimension betroffen ist. Zentrale Beratungsthemen waren hier in den letzten Jahren die Einführung des Euro, die Strukturfonds der EU, der europäische Binnenmarkt und die europäische Außenwirtschaftspolitik, insbesondere die Handelspolitik der EU.

Im Bereich der Außenwirtschaftspolitik und der internationalen wirtschaftlichen

Zusammenarbeit reicht das Beratungsfeld von Fragen der staatlichen Exportförderung (Hermes-Bürgschaften und deren Reform) über Exportrichtlinien (für Rüstungsgüter) bis zu Entwicklungen in der Welthandelsorganisation. Nicht zuletzt werden auch die Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu einzelnen Ländern oder auch Ländergruppen regelmäßig erörtert.

Da mit der Auflösung des Bundespostministeriums Ende 1997 die verbliebenen Aufgaben im Bereich von Post und Telekommunikation an das Wirtschaftsministerium übergegangen sind, unterliegen parlamentsseitig seit dem Beginn der letzten Wahlperiode auch alle diesbezüglichen Angelegenheiten dem für Wirtschaftspolitik zuständigen Ausschuss. Dazu gehört auch die parlamentarische Kontrolle der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation. Im Zusammenhang mit der Technologie- und Innovationspolitik werden im engeren Sinne vor allem Fragen der Informationsgesellschaft und des Medienrechts vom Ausschuss beraten.

Parallel zu den beschriebenen Politikfeldern werden die Entwicklungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen beraten. Zu nennen sind hier etwa die Bauwirtschaft, das

Handwerk (beispielsweise Neufassung der Handwerksordnung), der Handel (Ladenschlussgesetz), das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Dienstleistungssektor oder die freien Berufe. In dieser Kategorie ist auch die Mittelstandspolitik anzusiedeln, die sich natürlich auch mit den Politikfeldern der vorgenannten Kategorien überschneidet.

7. Die Unterausschüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

Derzeit unterstützen die beiden Unterausschüsse »Regionale Wirtschaftspolitik« und »ERP-Wirtschaftspläne« den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit bei seiner Arbeit. Beide Unterausschüsse haben jeweils neun Mitglieder und die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse wird ebenfalls im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorgenommen.

7.1. Der Unterausschuss Regionale Wirtschaftspolitik

Der Unterausschuss Regionale Wirtschaftspolitik wird vom Abgeordneten Klaus Hofbauer (CDU/CSU) geleitet. Sein Stellvertreter ist Engelbert Wistuba von der SPD. Ungefähr drei bis vier Mal pro Jahr tritt der Unterausschuss zu Beratungen zusammen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Beratungen des Unterausschuss relativ konfliktarm sind, da die Sorgen der Regionalpolitiker – fraktionsübergreifend – ähnlich gelagert sind.

Regelmäßig berät der Unterausschuss den jährlichen Rahmenplan für die Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe (GA) »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« und analysiert die Ergebnisse der

Förderung. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Für das Jahr 2003 beispielsweise standen aus dem Bundeshaushalt für die westlichen Bundesländer durch den Rahmenplan gut 135 Millionen Euro und für die östlichen Bundesländer knapp 810 Millionen Euro an Fördermitteln bereit.

In der 14. Wahlperiode beschäftigte sich der Unterausschuss beispielsweise mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme Interreg III oder Phare und den aktuellen Entwicklungen in der nationalen und der EU-Regionalpolitik. In der aktuellen Legislaturperiode beriet der Unterausschuss unter anderem die beabsichtigten Reformen in der europäischen Strukturpolitik und die entsprechenden Positionen der Bundesregierung hierzu wie auch die vorgesehenen Regelungen zur Strukturpolitik im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents.

7.2. Der Unterausschuss ERP-Wirtschaftspläne

Der Unterausschuss ERP-Wirtschaftspläne wird von der Abgeordneten Dr. Sigrid Skapelis-Sperk geleitet, ihre Stellvertreterin ist Dagmar Wöhrl (CDU/CSU). Die jährliche Hauptaufgabe des Unterausschusses ist es, den Gesetzentwurf für den Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens, das so genannte ERP-Wirtschaftsplangesetz, für die einzelnen Jahre zu beraten. Für die im Förderplan vorgesehenen Zwecke wurden für das Jahr 2003 6,3 Milliarden Euro vorgesehen. 63 Prozent der Mittel wurden aus dem ERP-Sondervermögen bereitgestellt, die übrigen 37 Prozent wurden durch Kredite auf dem Kapitalmarkt aufgebracht. Der Löwenanteil dieser Gelder steht seit der deutschen Einheit stets für Investitionen in den östlichen Bundesländern bereit. Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Mittelstandes und der Steigerung derselben dienen. Hierzu werden Eigenkapital ersetzende Darlehen und langfristige Kredite, beispielsweise für Existenzgründer, zur Verfügung gestellt.

In der 14. Wahlperiode stand auf der Tagesordnung des Unterausschusses neben der regelmäßigen Beratung des Wirt-

schaftsplangesetzes beispielsweise eine Diskussion über die Konsequenzen aus dem Verkauf von Anteilen der Deutschen Ausgleichsbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die künftige Geschäftsfeldabgrenzung zwischen diesen beiden Förderbanken. Der Sachstand bei der Fusion der Deutschen Ausgleichsbank mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Mittelstandsbank oder die Berichterstattung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Inanspruchnahme der ERP-Fördermittel war Gegenstand der Beratungen des Unterausschusses in den ersten Monaten der 15. Legislaturperiode.

Der Unterausschuss ist Fach- und Haushaltsausschuss in einem. Ähnlich wie der zweite traditionsreiche Unterausschuss »Regionale Wirtschaftspolitik« ist er durch eine hohe personelle Kontinuität gekennzeichnet. Des Weiteren herrscht im Unterausschuss nach Auskunft einiger Gesprächspartner ein Klima, das von der Suche nach oder – wie ein Gesprächspartner sich ausdrückte – »dem Zwang zu« einem Konsens geprägt ist.

8. Bedeutung und Rolle

Die Bedeutung und Rolle eines Ausschusses ist ganz wesentlich davon abhängig, wie groß die Bedeutung des Ministeriums ist, für welches der Ausschuss zuständig ist. Aus den nach der Bundestagswahl im September 2002 beschlossenen wesentlichen organisatorischen Änderungen bei der Aufgabenverteilung zwischen den Bundesministerien ging das neu geschaffene Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, häufig auch Superministerium bezeichnet, deutlich gestärkt hervor.

Das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und wichtige Abteilungen des bisherigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, nämlich die für Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, wurden zum neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengelegt. Zudem kehrten 1998 vom Wirtschaftsministerium an das Finanzministerium übertragene Zuständigkeiten in das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zurück.

Auf Seiten des Parlaments trägt der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit im Vergleich zu den beiden Vorgängern spiegelbildlich für ein deutlich verbreitertes Spektrum von Themen federführend die

Verantwortung. Dies sind die Arbeitsmarktpolitik, die Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsschutz und das Arbeitsrecht, die Energiepolitik, die Strukturpolitik, die Industriepolitik, die Wirtschaftspolitik im Bereich der Europäischen Union, die Außenwirtschaftspolitik, die Konjunkturforschung und die Wirtschaftsstatistik, Fragen der Telekommunikation und Post sowie die Technologie- und Innovationspolitik.

Bei den von ihm federführend beratenen Gesetzen macht der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig von seinem Recht Gebrauch, an den Entwürfen, die meistens aus der Feder der Exekutive sind, Veränderungen vorzunehmen. Die von ihm am Ende der Beratungen verabschiedete Beschlussempfehlung nimmt die Entscheidung des Plenums de facto vorweg. Dies ist leicht nachzuvollziehen, weil sich in den Ausschüssen die Mehrheitsverhältnisse des Plenums widerspiegeln. Daher wird das Plenum auch als Notar der Ausschussentscheidungen, und zwar nicht nur der Notar des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit, bezeichnet. Denn auch ein Notar beurkundet normalerweise nur noch die Ergebnisse zuvor – häufig an anderem Ort – stattgefundener Verhandlungen.

Eine weitere wesentliche Bedeutung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit wird fraktionsübergreifend darin gesehen, grundsätzliche wirtschaftspolitische Fragen zu diskutieren, neue Entwicklungen zu erkennen, aufzugreifen und zu debattieren und so in den Diskussionsprozess des Bundestages einzubringen. Bei diesen gemäß dem Selbstbefassungsrecht des Ausschusses aufgegriffenen Themen handelt es sich durchaus nicht nur um Themen, bei denen die Zuständigkeit beim »eigenen« Ministerium liegt. Vielmehr beansprucht der Ausschuss eine Querschnittszuständigkeit für alle wirtschaftspolitischen Fragen.

Diese Querschnittsbedeutung macht den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zu einem wichtigen und begehrten Ansprechpartner der Interessenvertreter und insbesondere der Verbände, die – um mit den Worten eines Abgeordneten zu sprechen –, »versuchen, uns im Auftrag ihrer Mitglieder schlau zu machen.« Zum einen geschieht dies in direkten Gesprächen der Interessensvertreter mit den einzelnen Abgeordneten, zum anderen folgt der Ausschuss den Einladungen einzelner Verbände zu so genannten Parlamentarischen Abenden, auf denen die Verbände ihre Positionen zu aktuellen wirtschafts-

politischen Entwicklungen und parlamentarischen Vorhaben darstellen. Des Weiteren gibt es Gesprächsmöglichkeiten auf den zahlreichen Empfängen, Vortragsveranstaltungen und Ähnlichem, die im Umfeld des Bundestages stattfinden.

Von den Abgeordneten wird die Zusammenarbeit mit den Interessengruppen überwiegend eindeutig positiv beurteilt. Das folgende Zitat eines Abgeordneten steht exemplarisch für die generelle Einschätzung: »Ich finde es sehr hilfreich, dass viele Gelegenheiten zum Gedankenaustausch bestehen. Man darf ja nicht vergessen: Bestimmte Wirtschaftsbereiche, Branchen stehen doch in einem sehr starken Abhängigkeitsverhältnis zu den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der Politik. Die haben auch ein Recht uns gegenüber, ihre Positionen und ihre Situation zu schildern. Politik wird immer dann sehr gut, wenn sie möglichst nahe am praktischen Geschehen ist, und dabei helfen solche Gespräche.« Insgesamt suchen die Interessenvertreter aus nahe liegenden Gründen mehr den Kontakt zu den Regierungsfractionen als zur Opposition.

Neben den formalen Einflussmöglichkeiten gilt allgemein der Grundsatz, dass

jeder Ausschuss nur so bedeutend sein kann wie die Summe der Parlamentarier, die Mitglied in ihm sind oder wie jeder Einzelne von ihnen. Erst durch die Abgeordneten wird der zunächst abstrakte »parlamentarische Ort« mit politischem Leben gefüllt und Einfluss ausgeübt. Im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und seinen beiden Vorgängern waren und sind immer auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die weit über den Bundestag hinaus bekannt waren und sind und auf eine erfolgreiche berufliche Vita zurückblicken können. Zu nennen wären hier beispielsweise bei der SPD der Gewerkschaftsvorsitzende Klaus Wieselhügel (IG Bauen-Agrar-Umwelt), bei der CDU/CSU der frühere Bundesforschungsminister Dr. Heinz Riesenhuber, bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN der frühere Parteivorsitzende Fritz Kuhn sowie bei der FDP der ehemalige rheinland-pfälzische Wirtschaftsminister und derzeitige stellvertretende Parteivorsitzende Rainer Brüderle. Ihr Standing in der Fraktion ermöglicht oder ermöglichte es ihnen, unabhängig von formalen Zuständigkeiten Einfluss auszuüben.

Aber auch bei der Beratung der Gesetzentwürfe im Ausschuss sind es immer einzelne Abgeordnete, insbesondere aus den

Regierungsfraktionen, die die Gesetzentwürfe ganz wesentlich beeinflussen. Diese – oft die Berichterstatter – verfügen über das notwendige Spezialwissen und genießen daher das Vertrauen ihrer Fraktionskollegen, die die von den Spezialisten vorgeschlagenen Veränderungen zu ihren eigenen Vorschlägen machen. Als Beispiel hierfür ließe sich das verabschiedete »Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien« anführen, das in der letzten Legislaturperiode federführend vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie behandelt wurde. Es wurde nach den Worten eines Abgeordneten »faktisch von zwei Leuten geschrieben, von Hermann Scheer und Volker Jung«. Hermann Scheer war »noch nicht mal ordentliches Mitglied des Ausschusses«.

Unabdingbare Voraussetzung, um – auf welchem Weg auch immer – Einfluss ausüben zu können, sind umfassende Informationen. Neben den bereits erwähnten Verbänden und Interessenvertretern ist die Exekutive eine wichtige Informationsquelle, die in der Regel in Person eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium, häufig aber durch den Minister selbst, an den Ausschusssitzungen teilnimmt und dort Rede und Antwort steht. Die meisten Abgeordneten

sind – fraktionsübergreifend – mit dem Informationsgehalt der Berichte der Exekutive zufrieden. »Ich würde schon sagen, dass wir das, was wir wissen wollen, auch dort im Ausschuss erfahren«, meinte ein Abgeordneter aus den Reihen der Opposition. Häufig ist nicht eine mangelnde Aussagebereitschaft der Exekutive, sondern der bereits angesprochene Zeitmangel der limitierende Faktor »der das Insistieren auf Klären von Fragen erschwert«. Schließlich hätten alle Kollegen im Anschluss an die Ausschusssitzung weitere Termine, »daher drückt der Ausschussvorsitzende aufs Tempo und sagt, wir haben noch siebzehn Tagesordnungspunkte. Wenn wir uns hier festbeißen ... Das ist dann eigentlich die Auflösung des Themas«. Noch offene Fragen werden dann in der Regel vom Ministerium schriftlich nachträglich beantwortet.

Leicht nachvollziehbar ist die Beobachtung, dass die Informationsbereitschaft der Exekutive bei unbequemen Themen schnell ihre Grenzen hat und sie es dann bei einer »pro-forma-Antwort« belässt, bei Themen dagegen, »wo Pluspunkte gesammelt werden können«, ihre Antworten sehr viel ausführlicher und detaillierter sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Regierungsfaktionen natürlich

über einen Informationsvorsprung gegenüber der Opposition verfügen und sie aus taktischen Gründen auch häufig anstreben, gewisse Fragen in der Ausschusssitzung nicht anzuschneiden. So nehmen an den den Ausschuss vorbereitenden Sitzungen der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit der SPD-Fraktion ebenfalls regelmäßig die Staatssekretäre Gerd Andres und Dr. Dietmar Staffelt (SPD) teil. Ein Teilnehmer bekräftigte, dass dort bei einzelnen Fragen häufig sehr viel mehr ins Detail gegangen werde als im Ausschuss, »wo die unbequemen Fragen nach Möglichkeit weggekegelt werden«. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Vorgehensweise der jetzigen Mehrheitsfraktionen, sondern nur um eine Fortsetzung der üblichen Praxis.

Nur sehr selten kommt es vor, dass die Regierungsfaktionen gemeinsam mit der Opposition gegen die erklärten Absichten des Ministers Beschlüsse fassen und ihn somit zu einer bestimmten Vorgehensweise zwingen. Eines dieser seltenen Beispiele ist die in der 13. Wahlperiode vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie durchgesetzte Bestellung von Hilmar Kopper, dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutschen Bank, zum Beauftragten für Auslandsinvestitionen,

Anhang

der im Ausland für den Standort Deutschland werben sollte. Auch die Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur zur Ausübung dieses Amtes musste nach Aussagen von Gesprächspartnern gegen den Widerstand des Ministeriums durchgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit der Ausschuss ist, in dem die federführende Verantwortung für die zentralen Gesetzesvorhaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegen. Parlamentsseitig ist er das Zentrum der Reformpolitik.

Anlage 1:

Aufstellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie der Unterausschüsse in der 15. Wahlperiode.

Anlage 2:

Auszug aus der Bundestagsdrucksache 15/25, mit der die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Entwurf eines »Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« in den Bundestag eingebracht haben.

Anlage 3:

Auszug aus der Bundestagsdrucksache 15/77 mit diesbezüglicher Berichterstattung und Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Anlage 1

Mitgliederliste des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

42 ordentliche, 42 stellvertretende Mitglieder (Stand 19. März 2004)

Vorsitzender

Dr. Rainer Wend, SPD

Stellvertretender Vorsitzender

Max Straubinger, CSU

Mitglieder SPD

Doris Barnett

Dr. Axel Berg

Hans-Werner Bertl

Klaus Brandner *)

Wolfgang Grotthaus

Hubertus Heil

Rolf Hempelmann

Walter Hoffmann (Darmstadt)

Anette Kramme

Angelika Krüger-Leißner

Christian Lange (Backnang)

Christian Müller (Zittau)

Karin Roth

Thomas Sauer

Wilfried Schreck

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Dr. Rainer Wend

Engelbert Wistuba

Stellvertreter SPD

Klaus Barthel (Starnberg)

Petra Bierwirth

Kurt Bodewig

Willi Brase

Marco Bülow

Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Ulrich Kelber

Astrid Klug

Ernst Küchler

Erika Lotz

Florian Pronold

Ottmar Schreiner

Dr. Martin Schwanholz

Ludwig Stiegler

Jella Teuchner

Lydia Westrich

Dr. Margrit Wetzell

Andrea Wicklein

Mitglieder CDU/CSU

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

Alexander Dobrindt

Dr. Reinhard Göhner

Robert Hochbaum

Dr. Martina Krogmann

Stellvertreter CDU/CSU

Veronika Maria Bellmann

Otto Bernhardt

Prof. Dr. Rolf Bietmann

Dr. Ralf Brauksiepe

Albrecht Feibel

Dr. Hermann Kues
Karl-Josef Laumann *)
Wolfgang Meckelburg
Laurenz Meyer
Dr. Joachim Pfeiffer
Hans-Peter Repnik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Hartmut Schauerte
Johannes Singhammer
Max Straubinger
Dagmar G. Wöhrl *)

Mitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Dr. Thea Dückert
Michaele Hustedt
Fritz Kuhn
Werner Schulz (Berlin *)

Mitglieder FDP

Rainer Brüderle *)
Gudrun Kopp
Dirk Niebel

*) Obleute

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Erich G. Fritz
Dr. Michael Franz Wilhelm Fuchs
Kurt-Dieter Grill
Ernst Hinsken
Jürgen Klimke
Vera Lengsfeld
Friedrich Merz
Ulrich Petzold
Horst Seehofer
Matthäus Strebl
Andrea Astrid Voßhoff

Stellvertreter Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Hans-Josef Fell
Ulrike Höfken
Markus Kurth
Hubert Ulrich

Stellvertreter FDP

Rainer Funke
Christoph Georg Hartmann
Dr. Rainer Stinner

Mitgliederliste des Unterausschusses ERP-Wirtschaftspläne des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

9 ordentliche, 9 stellvertretende Mitglieder (Stand 19. März 2004)

Vorsitzende	Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, SPD
Stellvertretende Vorsitzende	Dagmar G. Wöhrl, CSU

Mitglieder SPD	Stellvertreter SPD
Angelika Krüger-Leißner	Klaus Brandner
Christian Lange (Backnang)	Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Karin Roth	Ludwig Stiegler
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk	Dr. Rainer Wend

Mitglieder CDU/CSU	Stellvertreter CDU/CSU
Otto Bernhardt	Veronika Maria Bellmann
Hartmut Schauerte	Ulrich Petzold
Dagmar G. Wöhrl	Johannes Singhammer

Mitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Stellvertreter Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Hans-Josef Fell	Hubert Ulrich

Mitglieder FDP	Stellvertreter FDP
Gudrun Kopp	Christoph Georg Hartmann

Mitgliederliste des Unterausschusses Regionale Wirtschaftspolitik des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

9 ordentliche, 9 stellvertretende Mitglieder (Stand 19. März 2004)

Vorsitzender	Klaus Hofbauer, CSU
Stellvertretender Vorsitzender	Engelbert Wistuba, SPD
Mitglieder SPD	Stellvertreter SPD
Dr. Heinz Köhler	Petra Ernstberger
Christian Müller (Zittau)	Hubertus Heil
Andrea Wicklein	Walter Hoffmann (Darmstadt)
Engelbert Wistuba	Anette Kramme
Mitglieder CDU/CSU	Stellvertreter CDU/CSU
Robert Hochbaum	Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Klaus Hofbauer	Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Franz Romer	Kurt-Dieter Grill
Mitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Stellvertreter Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Cornelia Behm	Hubert Ulrich
Mitglieder FDP	Stellvertreter FDP
Eberhard Otto	Christoph Georg Hartmann

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem

Auf Grund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch die Bundesregierung verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die große beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt unterschiedliche Dimensionen, die gleichermaßen bei der Problembewältigung zu beachten sind. Zunächst geht es um den raschen und nachhaltigen Abbau der bestehenden Arbeitslosigkeit und die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Weiter ist vorausschauend mit Blick auf die künftige Altersstruktur und den Umfang der inländischen Erwerbsbevölkerung Vorsorge für den quantitativen und qualitativen Ausgleich von Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu treffen. Schließlich geht es darum, durch ein Bündel geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen bzw. diese zu stärken.

Die gegenwärtige Problemlage erfordert mehr als eine Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder einen durchgreifenden Umbau der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu einem modernen Dienstleister. Erforderlich sind auch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt selbst, um die große beschäftigungspolitische Herausforderung zukunftsorientiert bewältigen zu können. Die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn neue Wege und Lösungsansätze verfolgt werden, die von den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Gewerkschaften mit getragen und in eigener Verantwortung weiter entwickelt werden. Eine weitreichende Reform erfordert eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, soziale Balance und aktives Engagement aller beschäftigungspoli-

tisch Verantwortlichen. Eine erfolgreiche praktische Umsetzung des einzuleitenden Veränderungsprozesses gelingt nur dann rasch und nachhaltig, wenn die gesamte Gesellschaft einbezogen wird und zu Veränderungen bereit ist.

Die veränderte konjunkturelle Lage führt zu erheblichen Mehrbelastungen im Haushalt des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit.

Festzustellen ist ferner, dass die geltenden Regelungen zur Dauer einer Sperrzeit wegen der undifferenzierten Rechtsfolgen in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen. Auch sind in der Praxis Zweifel an der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten aufgetreten, die eine überregionale Mobilität von Arbeitslosen erfordern.

B. Lösung

In dem Zweistufenplan der Bundesregierung vom 22. Februar 2002 sind die Grundzüge für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der ersten Stufe sind am 27. März 2002 in Kraft getreten.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erheblich, ersetzt aber nicht rationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteure.

Mit dem Gesetzentwurf wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsabfolgen werden u. a. folgende Akzente gesetzt:

- Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung,
- Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten,
- Wettbewerb bei beruflicher Weiterbildung,
- Fortsetzen des „Fördern und Fordern“, insbesondere:
 - Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung und bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden flexibler gestaltet.

- Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen werden mit dem Ziel ergänzt, bei Personen ohne familiäre Bindungen eine größere regionale Mobilität zu erreichen.
- Die Wahlrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei notwendiger beruflicher Weiterbildung werden gestärkt.

Darüber hinaus werden der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundeshaushalt durch strukturelle Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes bzw. im Bereich der Arbeitslosenhilfe entlastet. Weitere Entlastungen resultieren aus Veränderungen beim Unterhaltsgeld.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

I. Haushaltsangaben ohne Vollzeitsaufwand

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

- a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) und die Beschleunigung der Vermittlung führen zur Einsparung von Entgeltsersatzleistungen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro
Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

- b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: In einem ersten Schritt wird die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partner Einkommen und die Anrechnung von Vermögen angestrebt. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit max. 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

- c) Die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro
Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

- d) Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

- a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie im Gesetzentwurf zur Beitragsatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.
- b) Durch eine einmalige Verschiebung des Anzahlungszeitpunktes der von der BA für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.
- c) Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher erfolgt auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe.
- Einsparvolumen 2003: für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahr 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (BA) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Härte-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsergebnisses bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1:2	0,06	0,44	0,58	0,61
Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten.				
Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe: in 2003: 0,03 Mrd. Euro, in 2004: 0,2 Mrd. Euro				
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld	0,53	0,68	0,73	0,73
Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro				
Summe	3,39	3,49	3,70	3,73

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Haarte-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der KV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlungsbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/Absenkung des Bemessungsentgelts um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon:				
Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partner Einkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
abzüglich Mehrbelastung infolge der Konsolidierung im BA-Haushalt	-0,23	-0,4	-0,4	-0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	2,48	3,31	3,42	3,47

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

- Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird infolge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.
- Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
- Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürfen nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandkraft der Entscheidungen erhöht.
- Die Ergänzungsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe

- gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.
- e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltsatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.
 - f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.
 - g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben infolge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltsatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.
 - h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartiger Beschäftigten keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.
 - i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugsaufwand

1. Die Neuansichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wieder Eingliederung der Betroffenen gegenüber.
3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltsatzleistungen und der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwal-

tungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die Pauschalierung der Übergangsbeihilfe (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umsatzkostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führen zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmenseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der IeH-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie ebenfalls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubgesetzes

Artikel 11 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 37a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 37b Frühzeitige Arbeitsuche
§ 37c Personal-Service-Agentur“.

b) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 77 Grundsatz

§ 78 Vorbeschäftigungszeit

§ 79 Weiterbildungskosten

§ 80 Lehrgangskosten

§ 81 Fahrkosten

§ 82 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

§ 83 Kinderbetreuungskosten

§ 84 Anforderungen an Träger

§ 85 Anforderungen an Maßnahmen

§ 86 Qualitätsprüfung“.

c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 96 werden wie folgt gefasst:

„§§ 87 bis 96 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138 (weggefallen)“.

e) Im Achten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Angabe zum Fünften Titel wie folgt gefasst:

„Förderer Titel
Minderung des Arbeitslosengeldes,
Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem
Einkommen und Ruhen des Anspruchs“.

f) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Minderung wegen verspäteter Meldung“.

g) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 201 wird wie folgt gefasst:

„§ 201 (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 400a wird wie folgt gefasst:

„§ 400a Leistungsgerichtliche Bezahlung im Bereich der
Vermittlung, Verordnungsermächtigung“.

j) Nach der Angabe zu § 400a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 400b Obergrenzen für Beförderungsdienste“.

k) Die Angabe zu § 411 wird wie folgt gefasst:

„§ 411 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:

„§ 420 Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen“.

m) Nach der Angabe zu § 421b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

§ 421j Entgeltversicherung für ältere Arbeitnehmer

§ 421k Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“.

n) Die Angabe zu § 434e Zuwanderungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„§ 434e Zuwanderungsgesetz (weggefallen)“.

o) Nach der Angabe zu § 434f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434g Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.

Anlage 3

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/77

13. 11. 2002

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/25 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/26 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/23 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/24 –

Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)

- e) zu dem Antrag der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/32 –

Handeln für mehr Arbeit

* Der Bericht der Abgeordneten Klara Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thau Döcker und Dirk Niebel wird gesondert verteilt.

A. Problem**zu a) und b)**

Aufgrund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch die Bundesregierung hat verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Mit den Gesetzentwürfen wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weitentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten.

Die Umsetzung erfolgt durch ein Erstes und ein Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; beide Gesetze sind in einem engen Zusammenhang zu betrachten. Das zweite Gesetz bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat.

zu c)

Die zu Beginn der letzten Legislaturperiode geänderte Regelung der geringfügigen Beschäftigung hat dazu geführt, dass die dynamische Entwicklung in diesem Beschäftigungssektor gebrochen wurde. Dies liegt vor allem an zu hohen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie dem bürokratischen Aufwand. Zur Erschließung von Beschäftigungspotentialen sind deshalb Maßnahmen zur Entdiskriminierung des Faktors Arbeit dringend notwendig. Zu diesem Zweck sollen entsprechende sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften geändert werden.

zu d)

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbindet Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördert dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Hilfspfänger wollen in der Regel arbeiten und eigenständig sein. Vielfach fehlen jedoch Anreize zur Aufnahme von Arbeit aufgrund des Umfangs der Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung zu haben sind. Der Gesetzentwurf ermöglicht es nach Ansicht der einbringenden Fraktion, die

Erwerbsarbeit des Einzelnen gezielt zu fördern und nicht seine Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dabei komme der Zusammenführung der Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung und Leistungsgewährung für Hilfeempfänger in eine Hand, d. h. in besonderen Vermittlungsagenturen (Job-Centern), zentrale Bedeutung zu.

zu e)

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist unträglich hoch. Das Versprechen des Bundeskanzlers, sie auf 3,5 Millionen zu senken, ist längst Makulatur. Die Zahl der Arbeitslosen liegt kontinuierlich um 4 Millionen Menschen. Vier Jahre rot-grüner Arbeitsmarktregulierung haben zu einer Verfestigung dieser Situation geführt. Die Vorschläge der Hartz-Kommission bieten ein uneinheitliches Bild, zum Teil entsprechen sie Anträgen der Fraktion der FDP aus der 14. Wahlperiode, lassen aber Vorstellungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt, durch die in erster Linie neue Arbeitsplätze entstehen würden, vermissen.

Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, den Arbeitsmarkt nach verschiedenen Maßgaben entscheidend zu reformieren. So sollen sinnvolle Vorschläge der Hartz-Kommission schnell umgesetzt und die nach wie vor zu hohen Hürden für Unternehmer, neue Arbeitsplätze zu schaffen, beseitigt werden.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- Änderungen im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellen sicher, dass der Tarifvertrag, der eine Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zulässt, sowohl für Verleiher als auch Entleiher gelten muss. Außerdem müssen Verleiher vor der ersten Arbeitnehmerüberlassung mindestens drei Jahre nachweislich als Baubetrieb tätig gewesen sein. Der Missbrauchsschutz wird auch auf ausländische Verleiher erstreckt.
- Weitere Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellen klar, dass
 - durch tarifvertragliche Regelungen zum einen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeitsnehmern während der Beschäftigung bei einem Entleiher wie auch von der Ausnahmeregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen während der ersten sechs Wochen abgewichen werden kann;
 - im Rahmen der Ausnahme von sechs Wochen mindestens ein Nettobehältergehalt in Höhe des Arbeitslosengeldes zu zahlen ist und
 - die für die ersten sechs Wochen geltende Ausnahme nicht wiederholt zwischen einem Leiharbeitsnehmer und demselben Verleiher vereinbart werden kann.
- Die Übergangszeit zur Einführung des neuen Rechts in der Arbeitnehmerüberlassung wird auf ein Jahr verlängert. Den Tarifvertragsparteien wird gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, durch einen zügigen Abschluss tarifvertraglicher Regelungen insgesamt zu einer Neuordnung der Arbeitsbedingungen für Leiharbeitsnehmer zu gelangen. In diesem Fall entfällt das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot,

das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer mit Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelungen.

- Die Herabsetzung der Altersgrenze in § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes wird auf drei Jahre befristet. Danach soll wieder das 58. Lebensjahr als Altersgrenze gelten. Gleichzeitig berücksichtigt die im Ausschuss beschlossene Änderung, dass einer sachgrundlosen Befristung gegenüber älteren Arbeitnehmern nach Absatz 3 eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren nach Absatz 2 unmittelbar vorausgehen kann, wenn es sich dabei um eine Neueinstellung handelt. Bei einer Altersgrenze von 50 Jahren könnte die aufeinander folgende Nutzung der beiden Befristungsmöglichkeiten dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits ab dem 48. Lebensjahr ohne sachlichen Grund über einen längeren Zeitraum hinweg befristet beschäftigt werden. Durch die Festlegung der Altersgrenze auf das vollendete 52. Lebensjahr wird sichergestellt, dass die gesamte Kombination von sachgrundlosen Befristungen erst mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zulässig ist.
- Die Beträge, um die sich das Arbeitslosengeld mindert, wenn sich der Arbeitslose nicht oder verspätet meldet, werden auf die Hälfte des (täglichen) Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes angerechnet, so dass der Sozialversicherungsschutz der Arbeitslosen auch in Zeiten der Minderung erhalten bleibt.
- Die Zuständigkeit der Landesarbeitsämter für Zuschüsse der Sozialplanmaßnahmen wird mit Blick auf die erst in einem weiteren Schritt geplante Strukturform der Bundesanstalt für Arbeit zunächst beibehalten.
- Die Entgeltssicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf Personen ausgedehnt, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Um eine doppelte Inanspruchnahme von Beitragsmitteln und eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in Personal-Service-Agenturen zu vermeiden, wird der Anspruch auf Entgeltssicherung im Falle einer Beschäftigung in einer Personal-Service-Agentur vermieden.
- Die Höhe des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Weiterbildung von Arbeitnehmern, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird bei laufenden Fällen nicht verändert. Die Neuregelung betrifft ausschließlich Neufälle.

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Durch die im Ausschuss beschlossene Änderung wird sichergestellt, dass beim Zusammentreffen von geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt mit anderen geringfügigen Beschäftigungen die Vergünstigungen von § 8a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht gelten. Zugleich wird sichergestellt, dass die Zusammenrechnungsvorschriften der §§ 8 und 8a SGB IV von den Einzugstellen geprüft werden. Die Änderungen werden im SGB V und im SGB VI nachvollzogen.

Im Steuerrecht werden Änderungen nachvollzogen:

Durch die beschlossene Änderung wird auch das Arbeitsentgelt für ausschließlich in Privathaushalten ausgeübte geringfügige Beschäftigungen steuerfrei gestellt. Wird bei der Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer solchen Beschäftigung nach dem Sozialversicherungsrecht nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem die Einzugstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Entscheidung über die Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bekannt gegeben hat. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Eintritt der Steuerpflicht des Arbeitsentgelts.

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung gewährt. Dabei wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Steuerermäßigung nur gewährt, wenn das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Haushalt ausgeübt bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen Haushalt erbracht wird. Klargestellt wurde im Ausschuss, dass die Versorgung und Betreuung von Kindern auch haushaltsnahe Tätigkeiten sind. In § 35a Abs. 1 EStG wird die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse geregelt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und beträgt bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch 10 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 360 Euro, und bei Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ertrachtet werden, 12 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG soll für haushaltsnahe Tätigkeiten gewährt werden, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Der Betrag der Steuerermäßigung beträgt dort 8 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 480 Euro.

Der private Haushalt erhält bei Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme hauswirtschaftlicher Dienstleistungen einen Abzug von der Steuerschuld. Diese Steuerermäßigung wirkt sich regelmäßig erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer aus, jedoch auch bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Damit sich die Steuerermäßigung bei Arbeitnehmern nicht erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auswirkt, sondern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren, wird § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c entsprechend ergänzt, so dass die Steuerermäßigung dabei in einen Freibetrag umgerechnet und vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag eingetragen werden kann.

Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung wird fortgeführt. Entsprechend der neuen Arbeitslohnlimite für die geringfügigen Beschäftigten in Privathaushalten wird die monatliche Pauschalierungsgrenze aus Vereinfachungsgründen allgemein von 325 Euro auf 500 Euro angehoben.

Es wird gewährleistet, dass die Job-Center nicht nur Arbeitssuchende, sondern auch Ausbildungssuchende betreuen können.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/25 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
- b) **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/26 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
- c) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/23 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP**
- d) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/24 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP**
- e) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/32 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimm-enthaltungen in Reihen der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/25 und 15/26, Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU oder des Antrags der FDP.

D. Kosten

zu a) und b) (Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 15/25 und 15/26)

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) und die Beschleunigung der Vermittlung führen zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro

Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

- b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:

In einem ersten Schritt wird die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angeglichen. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit max. 67 000 Euro auf 26 000 Euro, für einen allein-stehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

- c) Die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungssatzes bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro

Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

- d) Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

- a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie

in Gesetzentwurf zur Beitragsatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.

- b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.
- c) Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher erfolgt auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe. Einsparvolumen 2003: Für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

[...]

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/25 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/26 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/23 abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/24 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 15/32 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichtersteller

Karl-Josef Laumann
Berichtersteller

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Drucksache 15/25 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Bundesländerabgabengesetzes
Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
Artikel 11 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland
Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe zu § 37a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 37b Frühzeitige Arbeitsuche
§ 37c Personal-Service-Agentur“.
 - Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:
„Sechster Abschnitt
Förderung der beruflichen Weiterbildung“

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 6a Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
Artikel 7 Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
Artikel 8 entfällt (wird Gegenstand des Zweiten Gesetzes)
Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
Artikel 11 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland
Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Literaturhinweise

Ekkehard Münzing/Annette Mann, Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages – Arbeitsweise und Bedeutung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2002, Heft 1, S. 1-20.

Notizen

Notizen